

Günther Luz / Werner Neus / Mathias Schaber
Peter Schneider / Claus-Peter Wagner / Max Weber
(Hrsg.)



CRR visuell

Die neuen EU-Vorschriften
der Capital Requirements Regulation

2. Auflage

eBook

SCHÄFFER
POESCHEL

SCHÄFFER

POESCHEL

Günther Luz/Werner Neus/Mathias Schaber/Peter Schneider/
Claus-Peter Wagner/Max Weber (Hrsg.)

CRR visuell

Die neuen EU-Vorschriften
der Capital Requirements Regulation

2., überarbeitete Auflage

2015
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Herausgeber:

Prof. Günther Luz, Metzingen;

Prof. Dr. Werner Neus, Lehrstuhl für Bankwirtschaft, Eberhard-Karls-Universität Tübingen;

Dr. Mathias Schaber, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart;

Peter Schneider, Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg, Stuttgart;

Claus-Peter Wagner, Geschäftsführer, Financial Services, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt a.M.;

Dr. Max Weber, Partner Financial Services, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart.

Unter Mitarbeit von:

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Ök. Ralf Backé; Dr. Joachim Brixner; Dipl.-Kfm. Carsten von Drathen; Dr. Stefan Ebenfeld;

Dipl.-Wirtschaftsingenieur Andreas Gromann; Dr. Bernhard Hein; Dr. Chris Hoffmann; Dr. Saskia Hohe;

Dipl.-Wirtschaftsingenieur Steffen Laufenberg; Dipl.-Betriebswirt (FH) Lars Petersen; Dipl.-Betriebswirt (FH) Sabine Schmid; Dr. Elma Sefer Periškić.

Deutsche Bundesbank

Dr. Gerhard Hellstern

DSGV

Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Engelhard; RA Peter Konesny.

Redaktionsstand: 31.01.2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Print ISBN 978-3-7910-3430-0 Bestell-Nr. 20370-0002

EPDF ISBN 978-3-7992-6973-5 Bestell-Nr. 20370-0151

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2015 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt/Jessica Joos (Foto: Shutterstock)

Satz: Johanna Boy, Brennbreg

Juni 2015

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

Vorwort der Herausgeber

Ein wesentlicher Baustein der Bemühungen um eine stärkere und präventivere Regulierung der Finanzmärkte und deren Akteure ist die Überarbeitung und Ergänzung der Baseler Eigenkapitalregeln. Mit dem als »Basel III« bezeichneten Regelwerk hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht zum einen die Eigenkapitalregeln für Banken verschärft, zum anderen erstmals verbindliche Liquiditätskennziffern (Liquidity Coverage Ratio und Net Stable Funding Ratio) festgelegt und mit der Leverage Ratio eine Kenngröße zur Messung und Begrenzung der Verschuldung vorgeschlagen. Des Weiteren wurden die Anforderungen an die Offenlegung der Banken erweitert.

Auf europäischer Ebene werden die Vorschläge des Baseler Ausschusses überwiegend in der Capital Requirement Regulation (CRR) umgesetzt. Da es sich bei der CRR um eine Europäische Verordnung handelt, ist diese unmittelbar anzuwendendes Recht und bedarf keiner Umsetzung mehr in nationale Gesetze oder Verordnungen (sog. Single Rulebook). Dies gilt auch für die Großkreditvorschriften, die seit dem 1. Januar 2014 ebenfalls durch die CRR geregelt werden.

Das vorliegende Werk veranschaulicht die Regelungen der CRR anhand von Übersichten. Zielsetzung dabei ist es, die einzelnen Regelungsbereiche der CRR strukturiert darzustellen, um dem Leser einen schnellen Zugang zu dem mehr als 500 Artikel umfassenden Regelwerk zu ermöglichen. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt einerseits auf im Rahmen der CRR gänzlich neu eingefügten Themen wie z.B. den Liquiditätskennziffern oder der Behandlung von Transaktionen mit zentralen Gegenparteien (sog. CCP), andererseits werden solche Regelungsbereiche gesondert behandelt, die gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Regelwerk wesentliche Änderungen erfahren haben, wie z.B. die Definition und Abgrenzung der Eigenmittel.

Im Rahmen der jetzt vorliegenden 2. Auflage wurde insbesondere das Kapitel zu den Liquiditätskennziffern grundlegend überarbeitet und an die Vorgaben der Delegierten Rechtsverordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute angepasst. In den anderen Kapiteln wurden die jeweils maßgeblichen Delegierten Rechtsverordnungen und Regulierungs- und Durchführungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) berücksichtigt, soweit sie in veröffentlichter und/oder finaler Entwurfsfassung per 31. Januar 2015 vorlagen. Als Redaktionsschluss wurde grundsätzlich der 31. Januar 2015 festgelegt. In der 2. Auflage wurde ferner eine Übersicht über laufende Konsultationen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Überarbeitung des Basel II- bzw. Basel III-Rahmenwerks aufgenommen; diese werden sich in den nächsten Jahren in der CRR niederschlagen.

Wir danken den im Impressum namentlich genannten Mitarbeitern der Deutschen Bundesbank, des DSGV und der Ernst & Young GmbH. Ein ganz besonderer Dank

gilt Herrn Ralf Backé, der nicht nur inhaltlich maßgeblich zum Gelingen des Werks beigetragen hat, sondern auch die Koordination weitgehend übernommen hat. Ferner möchten wir uns auch bei allen nicht namentlich genannten Personen bedanken, ohne deren Hilfe die zeitnahe Fertigstellung eines solchen Werkes nicht möglich gewesen wäre.

Die Herausgeber, im April 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber.....	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Einführung	XIII
1 Allgemeine Bestimmungen	1
2 Eigenmittel und Kapitalquoten	15
3 Eigenmittelanforderungen	43
3.1 Kreditrisiko – Standardansatz (KSA)	47
3.2 Kreditrisiko – Auf internen Beurteilungen basierender Ansatz (IRBA) ...	63
3.3 Kreditrisikominderung	77
3.4 Verbriefung	93
3.5 Gegenparteausfallrisiko	107
3.6 Operationelles Risiko	123
3.7 Marktrisiko	129
3.8 Abwicklungsrisiko	141
3.9 CVA-Risiko	145
4 Großkredite	155
5 Liquidität	169
6 Verschuldung	229
7 Offenlegung	241
Anhänge	
Anhang 1: Grundlegende Begriffsbestimmungen nach Art. 4 CRR	259
Anhang 2: Inhaltsverzeichnis der Capital Requirements Regulation (CRR)	275
Anhang 3: Übersicht über die durch die EBA zu erarbeitenden technischen Standards der CRR	281
Anhang 4: Ausblick	287

Abkürzungsverzeichnis

AB	-	Anlagebuch
ABCP	-	Asset-backed Commercial Paper
AF	-	Ausfallfonds
ALMM	-	Additional Liquidity Monitoring Metrics
AMA	-	Advanced Measurement Approach
AT1	-	Additional Tier 1 Capital (zusätzliches Kernkapital)
A-SRI	-	Anderweitig systemrelevante Institute
BaFin	-	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	-	Basel Committee on Banking Supervision
BIP	-	Bruttoinlandsprodukt
CA	-	Capital Adequacy
CCF	-	Credit Conversion Factor (Kreditkonversionsfaktor)
CCP	-	Central Counterparty
CCR	-	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)
CCRM	-	CCR-Multiplikator
CDS	-	Credit Default Swap
CEBS	-	Committee of European Banking Supervisors
CET1	-	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
CLN	-	Credit Linked Note
CM	-	Clearingmitglied
CMC	-	Current Market Value of Collateral
CMV	-	Current Market Value
COREP	-	Common Reporting
CP	-	Consultation Paper
CRD	-	Capital Requirements Directive
CRM	-	Kreditrisikominderung
CRR	-	Capital Requirements Regulation
CVA	-	Credit Valuation Adjustment
DF	-	Default Fund
DR	-	Delegierter Rechtsakt
DVA	-	Debt Valuation Adjustments
DVO	-	Durchführungsverordnung
EAD	-	Exposure at Default
EBA	-	European Banking Authority
EC	-	European Commission
ECAI	-	External Credit Assessment Institution
EE	-	Expected Exposure
EFSF	-	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EG	-	Europäische Gemeinschaft
EK	-	Eigenkapital
EL	-	Expected Loss
EMIR	-	European Market Infrastructure Regulation
EPE	-	Expected Positive Exposure
ESM	-	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESMA	-	European Securities and Markets Authority

ESRB	-	European Systemic Risk Board
EU	-	Europäische Union
EWG	-	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	-	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	-	Europäische Zentralbank
FEI	-	Vollständig ausgenommene Zuflüsse
FX	-	Foreign Exchange
GAAP	-	Generally Accepted Accounting Principles
GroMiKV	-	Groß- und Millionenkreditverordnung
GS	-	Grundsatz
GuV	-	Gewinn- und Verlustrechnung
GvK	-	Gruppe verbundener Kunden
G-SRI	-	Global systemrelevante Institute
HB	-	Handelsbuch
HC	-	Haircut
HGB	-	Handelsgesetzbuch
IAA	-	Internal assessment approach (Interner Bemessungsansatz)
IAKP	-	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer
IC	-	Zuflüsse mit Obergrenze von 75% der Abflüsse
IFRS	-	International Financial Reporting Standards
IHC	-	Zuflüsse mit höherer Obergrenze von 90% der Abflüsse
IMM	-	Interne Modelle Methode
IRBA	-	Auf internen Ratings basierender Ansatz
IRC	-	Incremental Risk Charge
ITS	-	Technische Implementierungsstandards
KEP	-	Kapitalerhaltungspuffer
KI	-	Kreditinstitut
KMU	-	Kleine und mittlere Unternehmen
KSA	-	Kreditrisiko-Standardansatz
KT	-	Kalendertag
KWG	-	Kreditwesengesetz
LCR	-	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsanforderung)
LGD	-	Loss Given Default
LUG	-	Liquiditätsuntergruppe
LR	-	Leverage Ratio
M	-	Maturity
MB	-	Minderheitsbeteiligung
MEB	-	Multilaterale Entwicklungsbank
MU	-	Mutterunternehmen
NAMA	-	National Asset Management Agency
NCM	-	Nicht-Clearing Mitglied
NFC	-	Non-Financial Counterparty
NGR	-	Net-to-Gross Ratio
NLO	-	Net Liquidity Outflow
NSFR	-	Net Stable Funding Ratio
OECD	-	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	-	Organismus für gemeinsame Anlagen
OTC	-	Over-The-Counter (außerbörslich)
PCE	-	Potential Credit Exposure
PD	-	Probability of Default

P&L	-	Profit and Loss
QZGP	-	Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RBA	-	Ratingbasierter Ansatz
RLZ	-	Restlaufzeit
RPC	-	Risk Position from Collateral
RPT	-	Risk Position from Transaction
RTS	-	Technische Regulierungsstandards
RW	-	Risk weight (Risikogewicht)
RWA	-	Risikogewichtete Aktiva
SFA	-	Aufsichtlicher Formelansatz
SFTs	-	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
SG-KD	-	Sicherungsgeber-Kreditderivat
SM	-	Standardmethode
SN-KD	-	Sicherungsnehmer-Kreditderivat
SolvV	-	Solvabilitätsverordnung
SRP	-	Systemrisikopuffer
TO	-	Total Outflows
TRS	-	Total Return Swap
TU	-	Tochterunternehmen
T2	-	Tier 2 (Ergänzungskapital)
UL	-	Unexpected Loss
VaR	-	Value at Risk
ZGP	-	Zentrale Gegenpartei
ZI	-	Zentralinstitut

Einführung

Werner Neus*

- Hintergrund
- Eigenkapital
- Bemessung der gewichteten Risikoaktiva
- Liquidität
- Verschuldung
- Offenlegung, Governance und Vergütung
- Aufsichtsregime und Sanktionierung
- Auswirkungen
- Überblick über die CRR und Entsprechungen im alten Recht
- Literatur

* Prof. Dr. Werner Neus, Lehrstuhl für Bankwirtschaft, Universität Tübingen.

Hintergrund

Die Bankenaufsicht gehört schon seit vielen Jahren nicht mehr zu den unterentwickelten Bereichen der Regulierung von Märkten. Gleichwohl gaben Entstehung und Verlauf der Finanz- und Bankenkrise Anlass für das Urteil, dass selbst in dem recht eng gewobenen Netz noch einige zu große Lücken enthalten waren und dass trotz der bisherigen Bemühungen die Harmonisierung der Bankenaufsicht noch unvollständig war. Unter der Überschrift Basel III schnürte deshalb der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ein Regelungspaket, das diese Lücken aufgegriffen hat. In der Europäischen Union wurden diese Empfehlungen aufgegriffen und mit der Richtlinie Capital Requirements Directive (CRD IV) und der Verordnung zur Capital Requirements Regulation (CRR) umgesetzt. Zielsetzung des Maßnahmenbündels sind laut Begründung des CRD IV-Umsetzungsgesetzes (Entwurf vom 15.10.2012) die Erhöhung der Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen und Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, die Verbesserung des Risikomanagements der Banken sowie die Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Offenlegungspflichten der Banken.

Die wichtigsten Veränderungen infolge des CRD IV-Pakets betreffen die folgenden Punkte:

CRD IV (Richtlinie)	CRR (Verordnung)
Zulassung und Beaufsichtigung	Eigenmittel
Kapitalpuffer	Liquidität
Governance und Vergütung	Verschuldung
Sanktionen	Gegenpartei-Ausfallrisiko
	Großkredite

Naturgemäß beinhalten diese Vorschriften eine Fortentwicklung der bisherigen bankaufsichtlichen Regeln in Europa. Eine grundlegende konzeptionelle Änderung gegenüber dem bisherigen Status quo erkennt man in der Formulierung einer Verordnung auf europäischer Ebene, die in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht wird. Nach den Schlussbestimmungen in Art. 521 CRR heißt es: »Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.« Mit diesem Vorgehen wird das Ziel verfolgt, eine noch stärkere Harmonisierung der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene und somit ein »level playing field« im engeren Sinne zu erreichen; bezogen auf das Gesamtpaket wird daher auch der Begriff »single rule book« verwendet. Während sich die bisherigen Richtlinien im Kern auf Untergrenzen für die Intensität der Bankenaufsicht beschränkten, zielt die Verordnungslösung auch auf die Vermeidung nationaler Verschärfungen, also eines so genannten »gold plating«.

Der Prozess der Verabschiedung des Pakets von CRD IV und CRR zog sich aufgrund von Diskussionen innerhalb und zwischen den Gremien der Europäischen

Union (Rat, Kommission und Parlament) sehr in die Länge. Mit der Annahme durch das Europäische Parlament am 16.04.2013 war der langwierige Abstimmungsprozess beendet, so dass das Regelungspaket nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 27.06.2013 zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist.

Die Reformen des CRD IV-Pakets zur Krisenprävention stehen nicht alleine, sondern in einer sich ergänzenden Relation zu Bestrebungen in Richtung der Krisenbewältigung, insbesondere der Abwicklung von Banken. Die Bankenkrise zeigte deutlich, dass es erforderlich ist, die Auflösung von notleidenden Banken auch ohne Einbeziehung des Steuerzahlers als reale Option im Spiel zu behalten. Sofern den Banken nicht eine solche Option als glaubwürdige Drohung entgegengehalten werden kann, besteht die Gefahr, dass Banken und deren Kapitalgeber sich trotz allem darauf verlassen, im Falle der Krise im Wege eines Bail-outs »gerettet« zu werden. Bald nach der Bankenkrise wurden in Deutschland die Regelungen des Restrukturierungsgesetzes vom 09.12.2010 in Kraft gesetzt, darunter das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG) sowie das Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG). In einer zweiten Regulierungsrunde wurde der Regelungsbereich national bzw. europäisch aufgegriffen durch das Trennbankengesetz vom 07.08.2013, die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (Rundschreiben 3/2014 (BA) – MaSan), die Richtlinie 2014/59/EU vom 15.05.2014 (BRRD – Bank Recovery and Resolution Directive) samt BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10.12.2014. Themenverwandt ist die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15.07.2014 zu einem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-Verordnung) als Teil der Europäischen Bankenunion. Schließlich sind die Richtlinie 2014/49/EU (DGSD – Deposit Guarantee Scheme Directive) samt Entwurf des DGSD-Umsetzungsgesetzes vom 29.12.2014 zu nennen.

Die folgende Einführung enthält neben einem knappen Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte des CRD IV-Pakets eine Einordnung der Bedeutung für die Bankenaufsicht in Europa sowie für die Realwirtschaft.

Eigenkapital

Mit Blick auf die Eigenkapitalausstattung der Banken wird konsequenter als bisher die Wirksamkeit der Risikoabsorption in den Mittelpunkt gerückt. Die Bankenkrise zeigte deutlich auf, dass solche Eigenkapitalbestandteile für bankaufsichtliche Zwecke untauglich sind, die sich bei Aufkommen einer Krise verflüchtigen und somit gerade dann nicht als Verlustpuffer verfügbar sind, wenn sie benötigt werden. Dahinter steht der einfache ökonomische Gedanke der Vermeidung externer Effekte. Infolgedessen werden durch die CRR die Anforderungen an die Qualität des Eigenkapitals deutlich erhöht: Drittrangmittel dürfen nicht mehr einbezogen werden, der zulässige Anteil des Ergänzungskapitals wird verringert, und im Rahmen des Kernkapitals werden erhöhte Anforderungen an das harte Kernkapital (in Abgrenzung zum zusätzlichen Kernkapital) gestellt.

Erhebliche zusätzliche Anforderungen an die Quantität des vorzuhaltenden Eigenkapitals ergeben sich aus den verschiedenen Eigenkapitalpuffern, die einen wesentlichen Bestandteil der CRD IV darstellen und deren Unterschreitung Ausschüttungsbeschränkungen nach sich ziehen.

Dies betrifft zunächst den Kapitalerhaltungspuffer von bis zu 2,5% harten Kernkapitals (§ 10c KWG). Hinzu tritt ein institutsspezifischer antizyklischer Puffer von ebenfalls bis zu 2,5% harten Kernkapitals (§ 10d KWG), welcher der potentiell zyklusverstärkenden Wirkung risikoabhängiger Eigenkapitalanforderungen entgegenwirken soll. Das Problem und die Ansatzpunkte für dessen Lösung sind unumstritten: Es ist zu vermeiden, dass durch ein exzessives Kreditwachstum das Entstehen systemischer Risiken begünstigt wird. Ebenso dürfen eine krisenbedingte Erhöhung der Risikomesszahlen sowie ein durch realisierte Verluste vermindertes Eigenkapital nicht dazu führen, dass gerade in der Krise die Kreditvergabe besonders restriktiv gehandhabt und die Krise somit noch verschärft wird. Die konzeptionell schwierige Frage nach einem geeigneten Auslöser für die Verpflichtung zum Aufbau und die Erlaubnis zum Abbau des antizyklischen Puffers kann dagegen noch nicht als zweifelsfrei geklärt gelten. Maßgeblich ist eine Kennzahl, die in einer Serie von an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich erstellten Manuskripten (Drehmann et al. 2010, 2011) entwickelt wurde, nämlich die Abweichung des Quotienten von nominalem Kreditvolumen zum nominalen Bruttoinlandsprodukt vom langfristigen Trend dieses Quotienten. Tatsächlich wird kritisch diskutiert, ob dieser Indikator zum richtigen Zeitpunkt kontraktive bzw. expansive Signale auslöst. Verschiedene empirische Studien und Simulationsstudien kommen zum Schluss, dass davon nicht zweifelsfrei ausgegangen werden kann (Repullo/Sarina, 2011; Ludwig, 2012). Vielmehr kann es unter Umständen sogar dazu kommen, dass die zyklischen Effekte verstärkt werden, weil die Indikatoren im falschen Moment greifen.

Schließlich gibt es verschiedene Puffer für systemische Risiken, die differenziert angeordnet werden und gegebenenfalls zusammenwirken. Der generelle Kapitalpuffer für systemische Risiken kann bis zu 5% betragen (§ 10e KWG); daneben gibt es institutsspezifische Kapitalpuffer für global systemrelevante Banken (G-SRIs) von je nach Grad der Systemrelevanz bis zu 3,5% hartem Kernkapital (§ 10f KWG) sowie für anderweitig systemrelevante Banken (A-SRIs) von je nach Grad der Systemrelevanz bis zu 2% hartem Kernkapital (§ 10g KWG). Von diesen Puffern zum Schutz gegen systemische Risiken ist gegebenenfalls jeweils nur der höchste einzuhalten. Angesichts der Diskussion um »too big to fail« scheint es ein wenig pikant, Banken im Wege der Regulierung gewissermaßen amtlich das Prädikat der Systemrelevanz zuzuerkennen. Besonders deutlich wird hier der oben angesprochene Bedarf an begleitenden Regelungen, die es erlauben, eine Bank auch ohne Einbeziehung staatlicher Mittel abzuwickeln.

Alles zusammengenommen ergibt sich relativ zum Stand der Umsetzung von Basel II eine erhebliche Verschärfung der qualitativen und quantitativen Eigenkapitalanforderungen. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick.

	Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	Kapitalerhaltungspuffer*	Anti-zyklischer Puffer*	Puffer gegen Systemrisiken*
2012	2%	2%	4%	–	–	–
2019	4,5%	1,5%	2%	2,5%	2,5%	5%
* Obergrenze						

Bemessung der gewichteten Risikoaktiva

Hinsichtlich der Risikomessung ergeben sich verglichen mit den Eigenkapitalbestandteilen deutlich geringere Veränderungen. Unter den vorgenommenen Modifikationen weisen die Gegenpartei-Ausfallrisiken (Kontrahentenrisiken) eine besondere Prominenz auf. Auf diese Weise werden die mit Derivaten verbundenen (Ausfall-) Risiken per Saldo mit mehr Eigenkapital unterlegt. Für Geschäfte mit bestimmten klassifizierten zentralen Gegenparteien gibt es dagegen privilegierte Anrechnungsfaktoren. Dadurch sollen Anreize gesetzt werden, statt des intransparenten Over-the-Counter (OTC-) Marktes solche Gegenparteien in Anspruch zu nehmen, die für mehr Transparenz sorgen.

Die neuen Vorschriften ergänzen das bereits in der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) verfolgte Ziel einer erhöhten Transparenz und Sicherheit im außerbörslichen Derivatehandel. Neben der Förderung der Inanspruchnahme zentraler Gegenparteien ist die Erstellung eines Transaktionsregisters hervorzuheben.

Liquidität

Im Bereich der Liquiditätsvorschriften gab es früher deutliche Unterschiede in den EU-Mitgliedsstaaten. Die Anforderungen der CRR bringen somit erstmals europaweit harmonisierte Vorschriften mit sich. Zwar bestand in Deutschland mit der Liquiditätsverordnung bereits eine recht stringente Regelung. Der Umstellungsaufwand war dennoch beträchtlich, da die jetzt geltenden Kennziffern auf Zahlungsgrößen und nicht wie bisher auf Bilanzgrößen beruhen. Unabhängig davon ist auch bei den Liquiditätsanforderungen ein fühlbares Anziehen der Zügel zu konstatieren. Zwar erinnert die nun maßgebliche Kennzahl der Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity Coverage Ratio – LCR) schon wegen des Verweises auf eine 30-Tage-Frist formal an die Liquiditätskennzahl aus § 2 Abs. 1 LiqV; dennoch geht damit eine Verschärfung einher, weil bei der Bemessung der einzubeziehenden kurzfristigen Aktiva und Mittelabflüsse dezidiert auf schwerwiegende Stressszenarien verwiesen wird. Auch dies ist eine Lektion aus der Bankenkrise, als sich zeigte, dass die berühmte Regel

»Liquidität folgt Bonität« unter Stress eben keine Gültigkeit beanspruchen kann. Die Umstellung auf die LCR wird dadurch erleichtert, dass die Deckungsanforderung in den Jahren von 2015 bis 2018 nach und nach von 60% auf 100% erhöht wird.

Im Hinblick auf die etwas längeren Fristen stellt die CRR die stabile Refinanzierung in den Mittelpunkt, indem aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Laufzeitbändern eine Berichterstattung über die verfügbare und die erforderliche stabile Refinanzierung zu erfolgen hat. Von dem zwischenzeitlich diskutierten Vorhaben der Einführung einer Net Stable Funding Ratio (NSFR) wurde zunächst abgesehen, womit auch der Bereich der längerfristigen Liquiditätssicherung eine gewisse formale Ähnlichkeit zu den Beobachtungskennzahlen der LiqV aufweist. Allerdings soll durch Berücksichtigung eines Laufzeitbands mit einer Frist von über 12 Monaten zudem der mittelfristigen Liquiditätslage Rechnung getragen werden. Durch den Verweis auf die stabile Refinanzierung unter normalen und angespannten Bedingungen kommt es auch hier zu einer verglichen mit der LiqV strikteren Regelung. Bis Ende 2016 will die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zur stabilen Refinanzierung vorlegen.

Verschuldung

Eine gemessen am Status quo ante neuartig erscheinende Restriktion besteht in der Leverage Ratio (LR), also der risikounabhängig gemessenen Relation von Kernkapital und einer Messzahl für das Geschäftsvolumen, in die sowohl das bilanzielle als auch das außerbilanzielle Geschäft einfließen. Die Heranziehung einer risikounabhängigen Verschuldungskennzahl dient neben der grundsätzlichen Begrenzung des Verschuldungsgrades der Abschwächung möglicher zyklusverstärkender Effekte. Mit Blick auf die Entwicklung der Vorschriften im Zeitablauf fällt auf, dass durch die LR ein Element in die Eigenkapitalregulierung wieder aufgenommen wird, das viele Merkmale der vor Basel II geltenden Regeln aufweist. Die Einführung der LR reflektiert somit ein angesichts immer komplexerer Risikomessmodelle mitschwingendes Störgefühl, das aus einem Zweifel an der tatsächlichen Mess- und Steuerbarkeit von Risiken herrührt. Dem ist aber die Gefahr entgegenzuhalten, dass die risikounabhängige Kennzahl stärker die landesspezifisch unterschiedlichen Rechnungslegungsansätze (beispielsweise hinsichtlich der Aufrechnung von Derivaten) widerspiegelt, so dass die Kennzahl die Vergleichbarkeit von Banken zumindest auf internationaler Ebene nicht erhöht und möglicherweise dem Ziel eines »level playing field« zuwiderläuft (Lautenschläger, 2013). Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat das Problem aufgegriffen und Vorschläge dazu vorgelegt (BCBS, 2014), die ihren ersten Niederschlag in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10.10.2014 gefunden haben. Über die endgültige Einführung der LR wird gemäß Art. 511 CRR nach einer Beobachtungsphase bis Ende 2016 entschieden werden, in der Banken die Verschul-

dungskennzahl zunächst lediglich melden und dann auch offenlegen müssen. Erst dann wird auch über die exakte Definition und die Kalibrierung entschieden.

Offenlegung, Governance und Vergütung

Durch das CRD IV-Paket wird auch das bankaufsichtliche Meldewesen neu gestaltet und in Teilen ergänzt. Neu ist beispielsweise die Offenlegung von Gewinn, Steuern und Subventionen bei SRIs.

Bei der Governance von Banken soll künftig noch stärker als bisher der Entstehung exzessiver Risiken entgegengewirkt werden. Ansatzpunkt zur Erreichung dieses Ziel sind erhöhte Anforderungen an Risikoüberwachung und -steuerung durch Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane; dazu gehört auch die Beschränkung der Zahl von Aufsichtsfunktionen in großen und komplexen Instituten. Ebenfalls erhöht werden die Anforderungen an die Zusammensetzung von Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorganen sowie an die Qualifikation deren Mitglieder.

Das Thema der Vergütung gehört zu den Fragen, die in der öffentlichen Diskussion eine besondere Aufmerksamkeit erzeugen. Die angepasste Fassung der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vom 10.12.2013 sieht nunmehr vor, dass variable Vergütungsanteile die feste Vergütung nicht überschreiten dürfen, sofern die Anteilseigner nicht mit Quorum und qualifizierter Mehrheit für einen höheren Anteil der variablen Vergütung stimmen; in diesem Fall darf die variable Vergütung dennoch nicht mehr als das Doppelte des Fixums betragen.

Aufsichtsregime und Sanktionierung

Neben der inhaltlichen Umgestaltung bankaufsichtlicher Regelungen bringt die CRR die Neuerung mit sich, dass auf europäischer Ebene verabschiedete Vorschriften zu zentralen bankaufsichtlichen Fragen in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht werden. Damit zusammenhängend kommt der European Banking Authority (EBA) – ähnlich wie bisher der BaFin in Deutschland – die Aufgabe zu, durch Standards und Leitlinien für eine Präzisierung der Vorschriften auf praktischer Ebene zu sorgen. Dazu entwickelt die EBA von der Europäischen Kommission zu erlassende technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) und technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS), die ebenso wie die CRR unmittelbar anzuwenden sein werden. Über den Stand der Dinge informieren stets kurzfristig aktualisierte Seiten der Europäischen Kommission (zu den RTS www.ec.europa.eu/finance/bank/regcapital/acts/rts/index_de.htm sowie zu den ITS www.ec.europa.eu/finance/bank/regcapital/acts/its/index_de.htm). Dar-

über hinaus werden rechtlich nicht zwingende Leitlinien formuliert, die aber insofern eine Bindungswirkung entfalten, als hier der Comply-or-explain-Mechanismus angewendet wird. Das heißt, nationale Aufsichtsbehörden müssen gegebenenfalls eine zu veröffentlichende Erklärung dazu abgeben, warum sie die betreffende Leitlinie nicht anwenden werden.

Obwohl die CRR unmittelbar anzuwenden ist, besteht ein erheblicher Anpassungsbedarf im Bereich des KWG und der zugehörigen Verordnungen, die jeweils um die konkurrierenden Vorschriften zu bereinigen sind. In der Hauptsache ist dies im KWG so gelöst, dass Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, auf die die CRR anzuwenden ist, als CRR-Institute bezeichnet werden (§ 1 Abs. 3d KWG). Für Nicht-CRR-Institute gelten dennoch ebenfalls grundsätzlich die Regelungen der CRR (§ 1a Abs. 1 KWG), wobei in § 2 Abs. 7–9d KWG festgehalten ist, mit welchen Ausnahmen dies zutrifft. Anzumerken bleibt, dass infolge der zahlreichen Verweise auf die Artikel der CRR das KWG an vielen Stellen geradezu unlesbar geworden ist, jedenfalls eine Verständlichkeit aus sich selbst heraus komplett ausscheidet.

Die beste Regulierung nützt relativ wenig, wenn die tatsächliche Beaufsichtigung der Banken zu wünschen übrig lässt oder wenn die Banken zwar intensiv beaufsichtigt werden, der Aufsicht aber die Instrumente zur Sanktionierung fehlen. Aus diesem Grund sehen die neuen Regelungen auch eine intensivere Beaufsichtigung von Banken sowie höhere Mindeststandards für die Sanktionierung von Banken bei Fehlverhalten vor.

Das europäisch geprägte Aufsichtsregime der CRR ist nunmehr ein Baustein der deutlich darüber hinausgehenden Regelungen der Europäischen Bankenunion (ausführlicher Neus, 2015, Tz. 186 ff.). Mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 vom 15.10.2013 (SSM-Verordnung) wurden der Europäischen Zentralbank umfassende Aufsichtsbefugnisse erteilt (Art. 4 SSM-Verordnung), wobei weite Teile der Aufsicht über weniger bedeutende Institute an die nationalen Aufsichtsbehörden delegiert werden (Art. 6 Abs. 4 SSM-Verordnung). Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15.07.2014 zielt auf einen einheitlichen Sanierungs- und Abwicklungsmechanismus. Die abschließende dritte Säule der Bankenunion – nämlich ein einheitliches Einlagensicherungssystem – ist gegenwärtig noch nicht spruchreif.

Auswirkungen

Wie bei allen Wirkungsanalysen ist zwischen den angestrebten Wirkungen und Nebenwirkungen zu unterscheiden.

Im Mittelpunkt des CRD IV-Pakets stehen die neuen Eigenkapitalvorschriften. Die Verschärfung zielt auf eine Verstärkung des Verlustpuffers, auf eine wirksamere unmittelbare Risikobegrenzung (sofern das Eigenkapital nur begrenzt vermehrbar ist) sowie auf eine mittelbare Risikobegrenzung (über eine verstärkte Internalisierung

externe Effekte, also verminderte Risikoanreize). Zugleich geht es darum, inhärente Probleme der Anwendung risikoabhängiger Eigenkapitalvorschriften (Gefahr der Prozyklizität) zu mindern.

Was die Erreichung der angestrebten Wirkungen anlangt, wird gegenwärtig vor allem die Eignung der Indikatoren für den antizyklischen Puffer kritisch diskutiert (siehe oben). Angesichts der Einführung der LR ist zudem an das bei Umsetzung von Basel II vorgebrachte Argument zu erinnern, dass eine risikounabhängige Eigenkapitalunterlegung risikoarme Geschäfte tendenziell benachteiligt (Deutsche Bundesbank, 2013, S. 65).

Die Nebenwirkungen betreffen zunächst die regulierten Banken selbst. Die anfallenden Anpassungskosten werden grundsätzlich dadurch gemildert, dass Anpassungsfristen vorgesehen sind. Allerdings könnte es für die Banken schwierig sein, sich einer vielleicht auch nur unterschweligen Erwartung der Öffentlichkeit zu entziehen, die Vorschriften bereits vorzeitig zu erfüllen. Die Ergebnisse der umfassenden Bankenprüfung auf Basis der SSM-Verordnung zeigen denn auch, dass viele europäische Banken schon im Vorgriff auf die neuen Regelungen ihre Kapitalausstattung deutlich erhöht haben (Deutsche Bundesbank/Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2014; European Banking Authority, 2014).

Zudem können die Nebenwirkungen die Realwirtschaft betreffen, zum einen mit Blick auf eine mögliche Verteuerung oder Verknappung der Kreditversorgung, zum anderen mit Blick auf die Verteuerung von Derivaten, die für die Absicherung bestimmter Preisrisiken (beispielsweise Wechselkursrisiken) für Industrieunternehmen unerlässlich sind. Befürchtungen in diese Richtung werden allerdings durch eine privilegierte Anrechnung von Krediten an Klein- und Mittelunternehmen gemildert. Zudem gibt es gute Argumente dafür, dass die Refinanzierungskosten der Banken infolge zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen zumindest weniger stark steigen werden, als es die Banken glauben machen wollen (vgl. Admati et al., 2011).

Neben den regulierenden Instanzen (Committee of European Banking Supervisors, 2010; European Commission, 2011; Deutsche Bundesbank, 2012) haben sich auch verschiedene Interessenvereinigungen (Die Familienunternehmer ASU e.V., 2011; Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, 2012) mit der quantitativen Folgenabschätzung beschäftigt. Es kann nicht verwundern, dass die Nuancierungen der Ergebnisse etwas eingefärbt sind, positiver bei den Regulierungsinstanzen, etwas kritischer bei den Interessenvereinigungen.

Überblick über die CRR und Entsprechungen im alten Recht¹

CRR	Regelungsinhalt	altes Recht (KWG, SolvV, LiqV, GroMiKV)
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1–5	Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	§§ 1, 1a, 1b, 2a, 10a, 31 KWG
Art. 6–24	Anwendungsebenen	
Teil 2 : Eigenmittel		
Art. 25–80	Bestandteile der Eigenmittel	§ 10 KWG
Art. 81–88	Minderheitsbeteiligungen und durch Tochtergesellschaften begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	
Art. 89–91	Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	§ 12 KWG
Teil 3: Eigenmittelanforderungen		
Art. 92–106	Allgemeine Anforderungen, Bewertung und Meldung	
Art. 107–311	Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko	§§ 24–224 SolvV
Art. 312–324	Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko	§§ 269–293 SolvV
Art. 325–377	Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko	§§ 294–318e SolvV
Art. 378–380	Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko	§§ 15–16 SolvV
Art. 381–386	Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	
Teil 4: Großkredite		
Art. 387–403		§§ 13–13b KWG, 1–40 GroMiKV
Teil 5: Forderungen aus übertragenen Kreditrisiken		
Art. 404–410		§§ 18a, 18b KWG
Teil 6: Liquidität		
Art. 411–428		§§ 1–13 LiqV
Teil 7: Verschuldung		
Art. 429–430		
Teil 8: Offenlegung durch Institute		
Art. 431–455		§§ 319 – 337 SolvV
Teil 9: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte		
Art. 456–464		
Teil 10: Übergangsbestimmungen, Berichte, Prüfungen und Änderungen		

¹ Die Tabelle kann nur eine grobe Zuordnung vornehmen. Beispielsweise finden sich Abgrenzungen und Anforderungen zum Handelsbuch im KWG in § 1a KWG, während in der CRR die reine Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 1 Ziff. 86 vorgenommen wird, die weiteren Vorschriften aber in Art. 102 ff. zu finden sind.

CRR	Regelungsinhalt	altes Recht (KWG, SolvV, LiqV, GroMiKV)
Art. 465–520		
Teil 11: Schlussbestimmungen		
Art. 521		

Eine Entsprechungstabelle zu den zuvor maßgeblichen Bankrechts-Richtlinie 2006/48/EG sowie Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG ist der CRR als Anhang IV beigefügt.

Literatur

- Admati, A./DeMarzo, P./Hellwig, M./Pfleiderer, P. (2011): Fallacies, Irrelevant Facts, and Myths in the Discussion of Capital Regulation: Why Bank Equity is Not Expensive. Stanford GSB Research Paper No. 2063.
- Basel Committee on Banking Supervision (2014): Basel III Leverage Ratio Framework and Disclosure Requirements, January 2014.
- Committee of European Banking Supervisors (2010): Results of the Comprehensive Quantitative Impact Study, December 2010.
- Deutsche Bundesbank (2012): Ergebnisse des Basel III-Monitoring – Stichtag 31. Dezember 2011, September 2012.
- Deutsche Bundesbank (2013): Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht. Monatsberichte der Deutsche Bundesbank, Juni 2013, 57–73.
- Deutsche Bundesbank/Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2014): Die deutschen Banken im Comprehensive Assessment – Die Ergebnisse im Überblick, Oktober 2014.
- Die Familienunternehmer – ASU e.V. (2011): Reform der Bankenaufsicht und Auswirkungen auf die Kreditvergabe der Banken, Sparkassen und genossenschaftlichen Kreditinstitute, August 2011.
- Drehmann, M./Borio, C./Gambacorta, G./Jiminez, G./Trucharte, C. (2010): Countercyclical Capital Buffers: Exploring Options. BIS Working Papers 317, July 2011.
- Drehmann, M./Borio, C./Tsatsaronis, K. (2011): Anchoring Countercyclical Capital Buffers: the Role of Credit Aggregates. BIS Working Papers 355, November 2011.
- European Banking Authority (2014): Basel III Monitoring Exercise – Results Based on Data as of 31 December 2013, September 2014.
- European Commission (2011): Impact Assessment. Accompanying the document Proposal for a Regulation of the European Parliament and the Council on Prudential Requirements for Credit Institutions and Investment Firms. Commission Staff Working Paper, July 2011.
- Lautenschläger, S. (2013): Regulierung und »Institution-Building« in Europa: Wo stehen wir und was ist noch zu tun? Eröffnungsrede bei Bankensymposium, 28.05.2013.
- Ludwig, B. (2012): Warum der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht mit seinem antizyklischen Puffer falsch liegt. Perspektiven der Wirtschaftspolitik 13, 92 – 102.
- Neus, W. (2015): Einführung. In: KWG und CRR – Kommentar zu KWG, CRR, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, hrsg. von G. Luz/W. Neus/M. Schaber/P. Schneider/C.-P. Wagner/M. Weber, 3. Aufl.
- Repullo, R./Saurina, J. (2011): The Countercyclical Capital Buffer of Basel III: A Critical Assessment. CEMFI Working Paper 1102, March 2011.
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (2012): Auswirkungen der CRD IV auf die Unternehmensfinanzierung, Januar 2012.

1 Allgemeine Bestimmungen

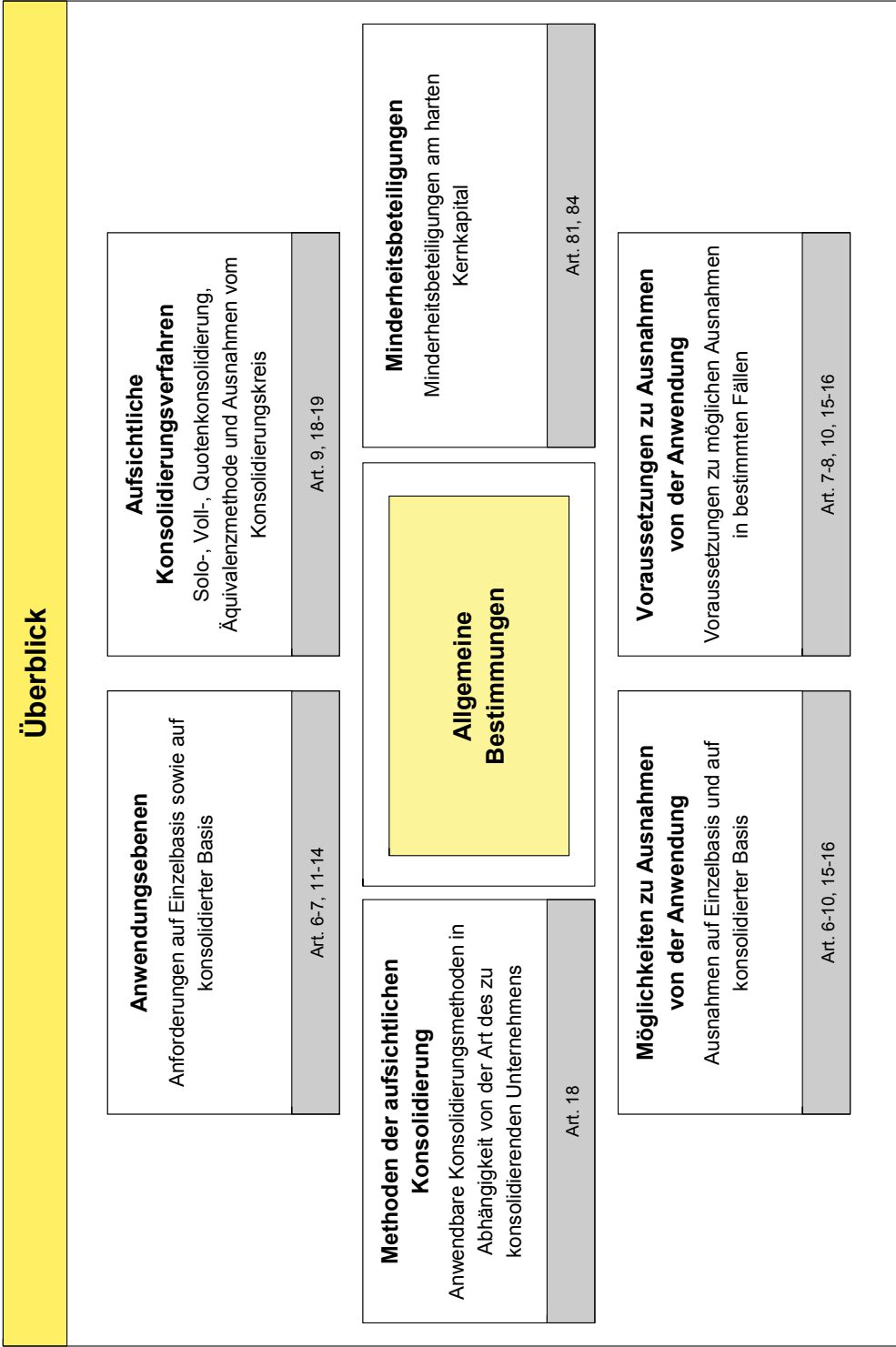
Teil 1 der CRR enthält in den Artikeln 1 bis 5 zunächst allgemeine Bestimmungen zu Gegenstand, Anwendungsbereich und Begrifflichkeiten. Die CRR legt einheitliche Regeln für allgemeine Aufsichtsanforderungen fest, die im Rahmen der CRD IV beaufsichtigte Institute erfüllen müssen. Art. 4 CRR enthält einen umfassenden Katalog von Definitionen, der in weiten Teilen mit den bereits bislang vorhandenen Definitionen in § 1 KWG a.F. identisch ist und auf den in § 1 Abs. 35 KWG i.d.F. des CRD IV-Umsetzungsgesetzes nunmehr verwiesen wird.

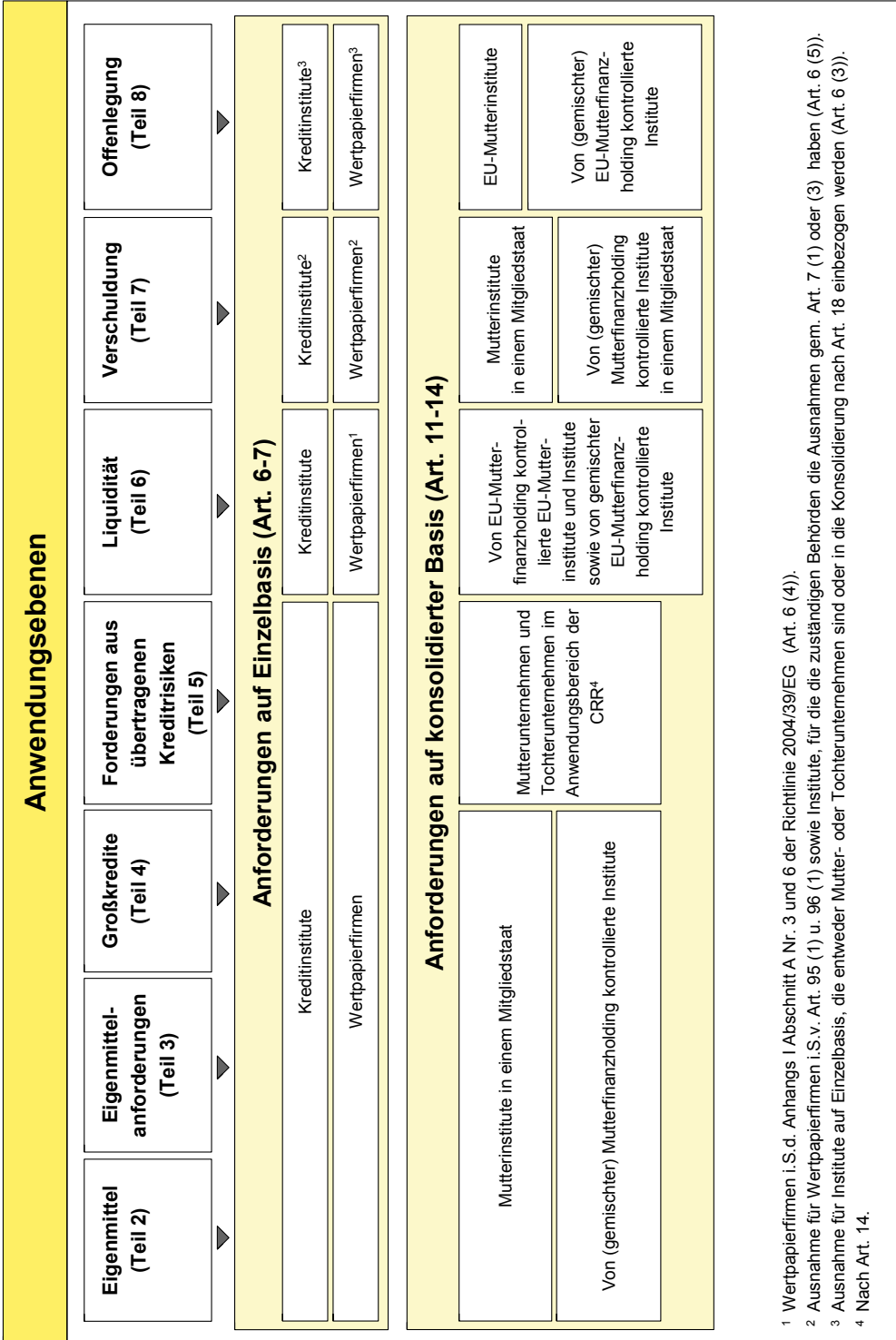
Als Institute gelten nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Kreditinstitute wiederum werden in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR deckungsgleich definiert wie Einlagenkreditinstitute in § 1 Abs. 3d KWG a.F. als Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren. Der Begriff »Einlagenkreditinstitute« wird im CRD IV-Umsetzungsgesetz durch den Begriff »CRR-Kreditinstitute« ersetzt. Zusammen mit den »CRR-Wertpapierfirmen« bilden sie die »CRR-Institute«, die qua EU-rechtlicher Definition dem Anwendungsbereich der CRR unterliegen. § 1a KWG i.d.F. des CRD IV-Umsetzungsgesetzes erweitert den Anwendungsbereich der CRR, vorbehaltlich der bislang bereits geltenden Ausnahmen des § 2 KWG, auf alle Institute.

Die Artikel 6 bis 24 CRR regeln die Anwendungsebenen (Anwendung auf Soloebene und auf Gruppenebene) und machen Vorgaben zu den Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung. Wie bereits bisher wird es sog. Waiver-Regelungen geben, d.h. Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis (Art. 7 CRR) bzw. von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis (Art. 8 CRR). Die Möglichkeit einer sog. Solo-Konsolidierung (§ 10 Abs. 11 KWG a.F.), nach der Mutterinstituten unter bestimmten Bedingungen gestattet werden kann bereits bei der Ermittlung der Angemessenheit seiner Eigenmittel auf Einzelebene die entsprechenden Positionen von Tochterunternehmen einzubeziehen, wird fortgeführt (Art. 9 CRR).

Anwendungsbereich (Art. 11 ff. CRR), Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung (Art. 18 CRR) und der aufsichtliche Konsolidierungskreis (Art. 19 ff. CRR) ergeben sich jetzt aus der CRR im Zusammenwirken mit § 10a KWG i.d.F. des CRD IV-Umsetzungsgesetzes. Letzterer enthält u.a. die inhaltlichen Vorgaben zum Konsolidierungsverfahren, d.h. die Regelungen zum Aggregationsverfahren, zur Konsolidierung auf Basis des Konzernabschlusses und zur ausnahmsweisen Nutzung des Aggregationsverfahrens, wenn die Konzernabschlussmethode ungeeignet ist.

Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage betreffen beispielsweise die Konsolidierungsregelungen, die nicht mehr nur für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen gelten, sondern nunmehr auch für gemischte Finanzholding-Gruppen (Art. 11 Abs. 2 CRR). Ferner sehen die Vorschriften der CRR nur noch eine begrenzte Anrechnung der Minderheitenanteile auf konsolidierter Basis vor (Art. 81 ff.).





¹ Wertpapierfirmen i.S.d. Anhangs I Abschnitt A Nr. 3 und 6 der Richtlinie 2004/39/EG (Art. 6 (4)).

² Ausnahme für Wertpapierfirmen i.S.v. Art. 95 (1) u. 96 (1) sowie Institute, für die die zuständigen Behörden die Ausnahmen gem. Art. 7 (1) oder (3) haben (Art. 6 (5)).

³ Ausnahme für Institute auf Einzelbasis, die entweder Mutter- oder Tochterunternehmen sind oder in die Konsolidierung nach Art. 18 einbezogen werden (Art. 6 (3)).

⁴ Nach Art. 14.

Möglichkeiten zu Ausnahmen von der Anwendung

Eigenmittel (Teil 2)	Eigenmittel- anforderungen (Teil 3)	Großkredite (Teil 4)	Forderungen aus übertragenen Kreditrisiken (Teil 5)	Liquidität (Teil 6)	Verschuldung (Teil 7)	Offenlegung (Teil 8)
---------------------------------	--	---------------------------------	--	--------------------------------	----------------------------------	---------------------------------

Möglichkeiten zu Ausnahmen auf Einzelbasis (Art. 6-10)

Tochterunternehmen eines Instituts ⁴ (Gemischte) Finanzholdinggesellschaft ⁵ Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat ⁶	Institut und seine Tochter- unternehmen ⁶	Institute ³ Wertpapier- Firmen ²	Mutter- unternehmen Tochter- unternehmen ⁴ Institute ¹
---	--	--	--

Ständig einer beaufsichtigenden Zentralorganisation zugeordnete Institute⁷

- ¹ Institute, die nach Art. 18 in die Konsolidierung einbezogen wurden (Art. 6 (3)).
- ² Wertpapierfirmen i.S.v. Art. 95 (1) und Art. 96 (1) gem. Art. 15 Buchstabe b (Art. 6 (5)).
- ³ Institute mit Ausnahmen nach Art. 7 (1) und (3) (Art. 6 (5)).
- ⁴ Tochterunternehmen wird in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen und erfüllt bestimmte Bedingungen (Art. 7).
- ⁵ (Gemischte) Finanzholdinggesellschaft als Mutterunternehmen, das im gleichen Mitgliedstaat wie das Institut errichtet wurde (Art. 7 (2)).
- ⁶ Ausnahmen für Institute u. alle oder einige ihrer Tochterunternehmen, wenn diese als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe unter Erfüllung der Vorausss. nach Art. 8 überwacht werden (Art. 8 (1)).
- ⁷ Befreiungsmöglichkeit durch zuständige Behörden bei Erfüllung der Voraussetzung in Art. 10.
- ⁸ Ausnahmemöglichkeit für Institute, die die Anforderungen nach Art. 7 (3) erfüllen.

Möglichkeiten zu Ausnahmen auf konsolidierter Basis (Art. 15-16)

Wertpapierfirmen-
gruppen⁹

Wertpapierfirmen-
gruppe¹⁰

- ⁹ Ausnahme unter der Vorausss. der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 15, sofern der Gruppe keine KI angehören; dann Erfüllung der Vorgaben nach Art. 17.
- ¹⁰ Falls Wertpapierfirmen auf Einzelbasis nach Art. 6 (5) ausgenommen sind, kann die Mutterwertpapierfirma über die Einhaltung v. Teil 7 auf kons. Basis entscheiden.